



Sitzung vom

21. Januar 2003

Mitgeteilt den

21. Januar 2003

Protokoll Nr.

51

Seit dem 1. Januar 2003 ist das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) in Kraft. Art. 7 AGSG sieht vor, dass die Regierung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) einen Leistungsauftrag erteilt. Dieser soll Einzelheiten des Leistungsangebotes, insbesondere zu Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen im Sekundär- und Tertiärbereich sowie zu Weiterbildungen regeln. Der Leistungsauftrag kann bei Bedarf innert nützlicher Frist den jeweils aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die Regierung zeigte bereits in ihrer Botschaft zum AGSG (Heft 2/2002 – 2003, S. 81) auf, dass es während der Übergangs- und Aufbauphase nicht möglich sein werde, dem BGS sogleich einen umfassenden und in allen Teilen definierten Leistungsauftrag zu erteilen, da in verschiedenen Bereichen (Bildungsreform, Bau und Infrastruktur, Finanzierungssystem) grössere Aufbau- und Entwicklungsarbeiten notwendig sind, die sich über mehrere Jahre hinziehen werden.

Mit dem vorliegenden **Leistungsauftrag für das BGS** soll die Integration der vier zusammengeschlossenen Schulen und der verschiedenen Ausbildungsangebote formal sichergestellt werden, so dass das BGS die bisherigen Ausbildungsangebote ohne Brüche weiterführen und die Bildungsreformen im Gesundheits- und Sozialbereich umsetzen kann.

Der Leistungsauftrag ist so aufgebaut, dass er alle Bereiche eines umfassenden Leistungsauftrages inklusive Managementmodell enthält und gleichzeitig die Anforderungen an die Flexibilität und Anpassbarkeit erfüllt. Damit soll die Führung des BGS mit Leistungsauftrag und Globalbudget ganzheitlich, systematisch und auf die besondere Situation angepasst eingeführt und entwickelt werden können. Zudem wird die Grundlage geschaffen, um zu gegebenem Zeitpunkt auch innerhalb des Bildungszentrums den verschiedenen Abteilungen einen Leistungsauftrag zu erteilen, diesen mit der Kostenrechnung zu verbinden und das BGS auf einer durchgehenden und stimmigen konzeptionelle Basis mit Leistungsauftrag und Globalbudget zu steuern.

Der Schulrat des BGS hat den Leistungsauftrag an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2002 verabschiedet.

Nach Einsichtnahme in die Akten, gestützt auf Art. 7 AGSG und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales wird der vorliegende Leistungsauftrag erteilt.
2. Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales wird beauftragt, die Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget weiter zu entwickeln.
3. Per Ende 2003 hat das BGS der Regierung über die Erfüllung des Leistungsauftrages Bericht zu erstatten.
4. Mitteilung an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, an das Finanz- und Militärdepartement, an die Finanzkontrolle, an das Amt für Höhere Bildungsfragen, an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, an das Amt für Stipendien und Finanzen und zweifach an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stefan Engler".

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen